

Hinweise auf Berechtigungen:

I. Zugang zu Universitäten, Kollegs, Akademien und Fachhochschulen

Dieses Zeugnis berechtigt gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung, zum Besuch einer Universität, eines Kollegs, einer Akademie sowie gemäß Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993 in der geltenden Fassung, zum Besuch eines Fachhochschul- Studienganges.

II. Berechtigung gemäß dem Ingenieurgesetz

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ wird dem/r Inhaber/in dieses Reife- und Diplomprüfungszeugnisses über sein/ihr Ansuchen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (BGBl. Nr. 461/1990 vom 5. Juli 1990, in der geltenden Fassung) verliehen.

III. Berechtigungen gemäß dem Berufsausbildungsgesetz

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.142/1969 in der geltenden Fassung, sowie in den zum Berufsausbildungsgesetz erlassenen Verordnungen geregelt sind.

IV. Berechtigungen gemäß der Gewerbeordnung

Mit diesem Zeugnis sind Berechtigungen verbunden, die in der Gewerbeordnung, BGBl. Nr.194/1994 in der geltenden Fassung, sowie in den zur Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen geregelt sind.

V. Berechtigungen in der Europäischen Union

Dieses Zeugnis ist gemäß Richtlinie 95/43/EG vom 20. Juli 1995 der Nachweis einer reglementierten Ausbildung im Sinne von Anhang D der Richtlinie 92/51/EWG in der geltenden Fassung und ist einem Diplom im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt. Die Aufnahme in den Anhang D der obzit. Richtlinie bedeutet, dass die Absolvent/inn/en über einen vergleichbar hohen beruflichen Ausbildungsstand wie Absolvent/inn/en postsekundärer Ausbildungsgänge in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verfügen und ähnliche berufliche Verantwortungen übernehmen sowie entsprechende Aufgaben ausführen können.